

Ort, Datum:  
Salzburg, 10.11.2020

Zahl:  
405-16/63/1/2-2020

Betreff:  
AB AA, AE;  
Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Michaela Slama über die Beschwerde von AB AA, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. AG, AH, LL, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (belangte Behörde) vom 15.6.2020, Zahl XXX-2020,

### zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 VStG eingestellt.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (im Folgenden: belangte Behörde) wurde dem Beschwerdeführer eine Übertretung gemäß § 9 Abs 1 VStG iVm § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 3 Abs 1 und Abs 2 VO BGBl II Nr 96/2020 idgF vorgeworfen. Der Beschwerdeführer habe am 9.4.2020, um 13:45 Uhr in EE, FF, Cafe AA, als Inhaber und somit als § 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Betriebsstätte des Unternehmens "Cafe AA" in EE, FF, welcher eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstelle, nicht dafür Sorge getragen, dass die Betriebsstätte nicht betreten wird, obwohl das Betreten von

Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe als vorläufige Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 untersagt war. Die angeführte Betriebsstätte falle auch nicht unter die in § 3 Abs 2 dieser VO aufgezählten Ausnahmen. Nähere Angaben: Im Inneren des Lokals konnten drei Gäste angetroffen werden. An einem Tisch befand sich ein Glasbehälter mit einer YY Speise. Wegen dieser Übertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 3 Abs 2 COVID-19-Maßnahmengesetz BGBl I Nr 12/2020 idgF eine Geldstrafe von € 2.000,00, Ersatzfreiheitsstrafe 201 Stunden, verhängt.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Vertreter fristgerecht Beschwerde.

### **Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat erwogen:**

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl I Nr 12/2020, lauteten in der zum Tatzeitpunkt 9.4.2020 geltenden Fassung BGBl I Nr 23/2020 wie folgt:

#### **Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte**

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

#### **Strafbestimmungen**

§ 3. (1) Wer eine Betriebsstätte betritt, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, deren Betreten gemäß § 1 untersagt ist, nicht betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. Wer als Inhaber einer Betriebsstätte nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

(3) Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gemäß § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen.

§ 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmenverordnung-96), BGBl II Nr 96/2020, lautete in der zum Tatzeitpunkt 9.4.2020 geltenden Fassung BGBl II Nr 130/2020 wie folgt:

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

(6) Die Abholung vorbestellter Speisen ist zulässig, sofern diese nicht vor Ort konsumiert werden und sichergestellt ist, dass gegenüber anderen Personen dabei ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 1.10.2020, Zahl V 405/2020-14, im Spruchpunkt I. ausgesprochen, dass § 3 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020 idF BGBl II Nr 130/2020, gesetzwidrig war. Im Spruchpunkt II. erkannte er, dass die als gesetzwidrig festgestellte Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist.

Damit ist die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Übertretungsnorm des § 3 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II Nr 130/2020 nicht mehr anzuwenden. Die Rechtsgrundlage für eine Bestrafung des Beschwerdeführers ist damit weggefallen und bildet die angelastete Tat keine Verwaltungsübertretung mehr.

Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen.

#### Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung stützt sich auf eine klare Rechtslage (vgl VwGH Ra 2016/06/0137 mwN).